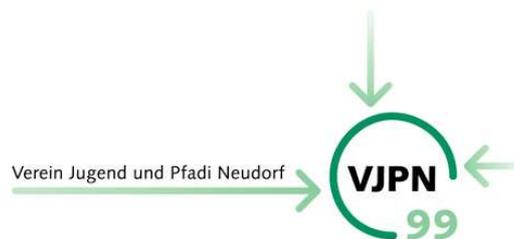


Verein Jugend und Pfadi
Betriebskommission
Stefan Widmer
Matteweg 6
6025 Neudorf
041 930 21 74 / 079 800 49 67 / Mail: widmer.matteweg@hotmail.ch



Mietvertrag und Bedingungen für die Vermietung des Jugend- und Pfadiheim (Jupf) Neudorf

Mieter:

Verantwortliche Person:

Mietdatum: Zeit von bis

Gewünschte Räume: Aufenthaltsraum Spielraum Küche

Miete Fr.

Bedingungen

1. Das Einrichten und Aufräumen der Lokale muss gemäss den Weisungen des Verwalters erfolgen. Bei Störungen während des Anlasses (Strom, Heizung usw.) ist sofort mit dem Verwalter Kontakt aufzunehmen.
2. Die Hausordnung ist ein Bestandteil dieses Vertrages und ist strikte einzuhalten.
3. Die Reinigung ist Sache des Mieters. Diese hat nach Weisungen des Verwalters zu erfolgen. Nachreinigungen werden zum ordentlichen Stundenansatz verrechnet.
4. Die Beschaffung von Bewilligungen jeder Art ist Sache des Veranstalters.
5. Für Liegengelassenes und gestohlene Gegenstände lehnt der Vermieter jede Haftung ab.
6. Für entstandene Schäden in, an und um den JUPF haftet der Mieter. Allfällige Schäden sind dem Verwalter unverzüglich zu melden. Aufträge für allfällige Schadensbehebungen erteilt die Betriebskommission des JUPF.
7. Der Verein Jugend und Pfadi Neudorf lehnt jede Haftung ab.
8. Gemäss Art. 58 OR hat der Verein Jugend und Pfadi Neudorf, als Eigentümer des JUPF, den Schaden zu ersetzen, den die Mieter infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Gestützt auf Art. 58 Abs. 2 OR bleibt es dem Verein Jugend und Pfadi Neudorf vorbehalten, auf die Mieter des JUPF, welche für den Schaden verantwortlich sind, Rückgriff zu nehmen. Die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR wird dem unterzeichneten Veranstalter hiermit überbunden.
9. Dekorationen und Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheitsbestimmungen der kant. Gebäudeversicherung haben (Fluchtwege etc.), dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten angebracht werden. Die Montage solcher Einrichtungen hat vorsichtig zu erfolgen. Beschädigungen an Anlagen, Mobilien und Inventar sind zu vermeiden.
10. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (SRL Nr. 980) aufmerksam gemacht.
11. Die Bestimmungen zum EG USG (SRL 700) und der Umweltschutzverordnung (SRL 701) über den Lärmschutz sind zwingend einzuhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Ruhestörungen in der Nachbarschaft vermieden werden.
12. Der Vorplatz des JUPF kann als Parkplatz genutzt werden. Werden weitere Parkplätze benötigt, muss der Mieter selber dafür besorgt sein.
13. Der Kehrriech ist vom Mieter zu entsorgen. Allfällige Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.
14. Gerichtsstand ist Beromünster.
15. Allfällige Materialverluste und Schäden werden separat verrechnet.

Ort/Datum:

Unterschrift Mieter:

Unterschrift Vermieter:

.....

.....